

**Anforderung.**

nigen, welche Zahlungen  
der zu Neubrück verstor-  
dalena Falz zu machen  
hiermit aufgefordert, sich  
Tagen bei dem Unterzeich-  
nden, widrigenfalls gericht-  
lichen wird.

h, 4. April 1873.

Hilgers, Notar.

ich mit den größten Gut-  
entschlands in Verbindung  
im Stande, moderne Som-  
Wollen-, Seiden- resp. Phanzu  
zu möglichst billigen Preisen

ig bringe mein Rappen-  
d Sonnenschirm-Geschäft in  
Erinnerung. Ferner wer-  
aaaren während der Sommer-  
Garantie gegen Mottenfah-  
lufbewahrung angenommen.

edy, 6. April 1873.

Jakob Meurer.

ce de Rome Nro. 383.

**ge und gewissenhafte  
Agenten**

unterzeichnete General-Agenten  
allen Orten an.

lf im April 1873.

Die General-Agentur:  
Carl Dick.

**kte im Kreise Malmédy und  
umgegend. (Monat April.)**

den 15. Jahrmart in Bleialf.

den 25. Jahrmart in Weismes.

den 29. Jahrmart in Wittlich.

**Jahrmärkte**

großherzogthum Luxemburg.

den 10. Jahrmart in Vianden.

den 14. Jahrmart in Luxemburg.

den 21. Jahrmart in Rimbrouch.

den 25. Jahrmart in Rintgen.

den 28. Jahrmart in Uffingen.

den 28. Jahrmart in Marx-Berg.

den 30. Jahrmart in Wellenstein.

**Fruchtpreise.**

th, den 5. April.

300 Pfund

4 Schffl.

dto.

dto

n

**Geldkours.**

3. April.

riedrichsd'or

che Pistolen

antstücke

d'or

ntstücke

he Kronenthaler

onenthaler

rling.

# Kreisblatt für den Kreis Malmédy.

Nr. 30.

St. Vith, Samstag 12. April

1873.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ erscheint regelmäßig jede Woche zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Be-  
stellungen werden bei allen Postanstalten und in der Expedition dieses Blattes entgegengenommen. — Der Prämienpreis beträgt pro Quartal incl.  
Stempelsteuer 7 Sgr. 6 Pfg.; durch die Post bezogen 9 Sgr. 3 Pfg. ausschließlich der Bestellgebühren. — Insertionsgebühren für die 3spaltige Zeile oder  
deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzusenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Coblenz, den 25. März 1873.

Der Herr Vicomte de Fontenay ist zum französischen Con-  
(consul missus) in Düsseldorf ernannt und in dieser Eigen-  
schaft zufolge Rescript des Herrn Reichkanzlers vom 22. d. Mts.  
anerkannt und zugelassen worden.

Indem ich die königliche Regierung hiervon in Kenntniß setze,  
erbitte ich Wohl dieselbe im Auftrage des Herrn Reichkanzlers er-  
gebenst, den Vicomte de Fontenay von der Bewilligung des  
Equatur zu benachrichtigen und ihn in der gedachten Eigenschaft  
den ressortmäßigen Geschäften unter Gewährung der nach den  
stehenden Gesetzen ihm dabei gebührende Rechte zuzulassen, auch  
ihre Unterbehörden dieserhalb mit der erforderlichen Anweisung  
zu versehen.

An die königliche Regierung zu Düsseldorf.  
Abschrift theile ich der königlichen Regierung zur gefälligen  
Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung ergebenst mit.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
gez. v. Bardeleben

An die königliche Regierung in Aachen. Nro. 2163.

Aachen, den 4. April 1873.

Abschrift zur Nachricht.  
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.  
Bayl.

An den königlichen Landrath, Herrn Freiherr v. Broich zu  
Malmédy. I. R. Nro. 828.

Abschrift wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.  
Malmédy, den 9. April 1873.

Der königliche Landrath,  
Freiherr v. Broich.

## Bekanntmachung.

Malmédy, den 3. April 1873.

Das Verzeichniß derjenigen ländlichen Grundbesitzer des Kreises  
Malmédy, welche 14 Thaler und mehr Principal-Grund- und  
Gebäudesteuer zahlen, liegt vom 12. bis 19. April cr. auf dem  
königlichen Landraths-Amte zur Einsicht der Interessenten offen.

Etwaige Reclamationen sind spätestens bis zum 21. d.  
Mts. bei dem Unterzeichneten anzubringen, damit die nicht darin  
aufgeführten wahlfähigen ländlichen Grundbesitzer noch rechtzeitig  
bei der auf Mittwoch, den 14. Mai d. J. Vormittags  
10 Uhr im hiesigen kreisständischen Sitzungssaale anberaumten  
Wahl zweier Kreisraths-Abgeordneten und zweier Stellvertreter  
eingeladen werden können.

Der königliche Landrath,  
Frhr. v. Broich.

Nr. 2662.

Malmédy, den 1. April 1873.

Ich bringe hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der dies-  
jährige, auf meine Veranlassung veranstaltete Lehrcursus für Drai-  
gung und Wiesenbau mit Zustimmung der königlichen Regierung  
wiederholt in Kocherath und zwar vom 25. April bis zum 23.  
Mai stattfinden, sowie durch den Kreis-Wiesenbaumeister Herrn  
Breuer aus Gürzenich abgehalten wird.

Diejenigen, welche an jenem Cursus, der hauptsächlich den  
Zweck hat, tüchtige und zuverlässige Vorarbeiter für diesen höchst  
wichtigen Zweig der Landwirthschaft auszubilden, theilzunehmen  
wünschen, wollen sich zu dem Behufe bei dem Bürgermeister Herrn

Manderfeld zu Büllingen thunlichst bald und spätestens bis zum  
19. April c. melden und sich sodann am 25. April Morgens um  
9 Uhr im Schullocale zu Kocherath einfinden. Der besagte Un-  
terricht wird unentgeltlich ertheilt und werden gleichfalls wieder  
angemessene Prämien an die Zöglinge, welche sich durch andauernden  
Fleiß und Eifer auszeichnen, zur Vertheilung gelangen. Auch an  
dem diesjährigen Cursus können 30 Zöglinge Theil nehmen.  
Die Herr Bürgermeister wollen gleichzeitig für die Verbreitung  
dieser Bekanntmachung in ortsüblicher Weise Sorge tragen.

Der Landrath  
Nro. 2588.  
Frhr. v. Broich.

## Die Reform des deutschen Münzwesens.

Durch den Entwurf eines Münzgesetzes, der gegenwärtig im  
Reichstag zur Verathung steht, wird die Münzreform, welche auch  
auf dem Gebiete des Geldverkehrs die nationale Einheit zum vollen  
Ausdruck bringen soll, ihrem Abschluß entgegengeführt. Schon im  
Jahre 1871 wurden die wichtigsten Grundzüge für die Gestaltung  
des deutschen Münzwesens gesetzlich festgestellt. Das Gesetz vom  
4. Dezember 1871 schrieb in oberster Linie die Ausprägung von  
Reichsgoldmünzen vor, durch welche den bestehenden Landes-  
währungen zunächst eine Reichsgoldwährung hinzugefügt wurde.  
Als Rechnungseinheit für die letztere wurde die Mark (gleich  
einem Drittel-Thaler) angenommen, mit der Bestimmung, daß  
Zehn- und Zwanzig-Markstücke in Gold sofort ausgeprägt und  
als gesetzliche Zahlungsmittel eingeführt werden sollten. Außerdem  
enthält dieses Gesetz über die Einstellung der Ausprägung und  
über die Einziehung der groben Silbermünzen der Landeswährungen  
Vorschriften, durch welche die Annahme der reinen Goldwährung  
als Ziel der deutschen Münzreform unzweideutig hingestellt wird.

Vor weiteren Schritten war es nothwendig, eine angemessene  
Menge von Goldmünzen der neuen Währung in den Verkehr zu  
bringen. Man ging von der Voraussetzung aus, daß etwa ein  
Betrag von 1200 Millionen Mark den ersten Ansprüchen des  
Verkehrsbedürfnisses genügen würde. Mit der Ausprägung der  
neuen Goldmünzen wurde schon vor Schluß des Jahres 1871 be-  
gonnen und seitdem in ununterbrochener Thätigkeit fortgeführt.  
Da die Ausprägung schon den Betrag von 500 Millionen Mark  
überstiegen hat und binnen Jahresfrist unter günstigen Verhältnissen  
auf 8—900 Millionen Mark gebracht werden kann, so unterliegt  
es keinem Bedenken, die gesetzliche Regelung des neuen Münzwe-  
sens schon jetzt zu vervollständigen.

Wenn es einerseits dringlich erscheint, die Mißstände der  
Uebergangszeit nach Möglichkeit abzukürzen, so kann man doch  
nicht daran denken, das neue Münzsystem in allen seinen Theilen  
mit einem Schlage zur vollen Geltung zu bringen. Es grenzt  
an die Unmöglichkeit, den ganzen für den Verkehrsbedarf erforder-  
lichen Vorrath an Goldmünzen, Silber und anderen Scheidemünzen  
anzusammeln und dann, unter Zurückziehung der Münzen der äl-  
teren Währungen, an einem bestimmten Tage in Umlauf zu setzen.  
Ueberdies wären — die Möglichkeit eines solchen Verfahrens vor-  
ausgesetzt — die Schwierigkeiten und Kosten der Ausführung  
und die Störungen des Verkehrs bei einem allzu plötzlichen Ueber-  
gang nicht außer Acht zu lassen. Daher empfiehlt es sich, die  
eigentliche Reichsgoldwährung durch allmälige Vorbereitungen zur  
ausschließlichen Herrschaft gelangen zu lassen, und als der wich-  
tigste Schritt auf dieser Bahn muß der Uebergang zur Reichs-  
markrechnung gelten, wobei vorausgesetzt wird, daß so lange  
die ausgeprägten Reichsmünzen für den Bedarf noch nicht genügen,  
die in das Marksystem hineinpassenden Münzstücke älterer Wäh-  
rung einstweilen zur Aushilfe dienen können.

Von einer solchen Verwendung für eine vorübergehende Aus-  
hülfe sind natürlich diejenigen Münzen ausgeschlossen, welche sich  
der Reichsmarkrechnung nicht bequem einfügen. Daher müssen  
die Münzen der süddeutschen Guldenwährung ohne Säumen aus  
dem Verkehr gezogen werden. Da jedoch für das Geltungsgebiet  
der süddeutschen Guldenwährung eine mit der Markrechnung ver-  
einbare Münze, außer dem Vereinsthaler nicht besteht und der  
Bedarf an Marktstücken und den erforderlichen Theilstücken derselben  
nicht so bald zu decken ist, so muß darauf Bedacht genommen  
werden, die groben Silbermünzen der Thalerwährung als gesetz-  
liche Zahlungsmittel für das ganze Reichsgebiet zu erklären. Die  
Reichsmarkrechnung wird dann im ganzen Umfange des Reichsge-  
bietes ohne Nachtheil zur Anwendung gelangen können, sobald eine  
genügende Menge von Scheidemünzen vom Zehnpfennigstück ab-  
wärts vorhanden ist. Es würden an einem Tage die Scheide-  
münzen der süddeutschen Währung und die der Thalerwährung,  
so weit sie in die Eintheilung nicht passen, eingezogen und die  
Reichs-Pfennigstücke in Umlauf gesetzt werden.

Die hier angeordneten Gesichtspunkte, welche eben so sehr  
dem Verlangen nach einer schleunigen Durchführung der einheit-  
lichen Münzwährung, als den Bedürfnissen des praktischen Ver-  
kehrs entsprechen, waren maßgebend für die Fassung der im Reichs-  
tage zur Berathung stehenden Gesetzesvorlage. An der Spitze  
derselben steht die ausdrückliche Bestimmung, daß die Reichsgold-  
währung an die Stelle der in Deutschland bisher geltenden Lan-  
deswährungen treten und daß die Mark als Rechnungseinheit der  
neuen Währung gelten soll. Der Zeitpunkt, an welchem die vor-  
stehenden Bestimmungen für das gesammte Reichsgebiet in Kraft  
zu treten haben, soll durch eine mit Zustimmung des Bundesraths  
zu erlassende und mindestens sechs Monate vor dem Eintritt  
dieses Zeitpunktes zu verkündende Verordnung des Kaisers bestimmt  
werden. Die einzelnen Landesregierungen sollen befugt sein, auch  
vor diesem Zeitpunkt für ihr Gebiet die Reichsmarkrechnung im  
Verordnungswege einzuführen.

Außer den Reichsgoldmünzen sollen folgende Reichsmünzen  
ausgeprägt werden: 1) als Silbermünzen: Fünfmarkstücke, Ein-  
markstücke, Einhalbmarkstücke und Einpfennigmarkstücke, 2) als Nickel-  
münzen: Zehnpfennigstücke und Fünfpfennigstücke, 3) als Kupfer-  
münzen: Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke. Die Ausprägung  
und Ausgabe dieser Münzen unterliegt der Beaufsichtigung von  
Seiten des Reichs. Der Gesamtbetrag der Reichsilbermünzen  
soll bis auf Weiteres zehn Mark für den Kopf der Bevölkerung  
des Reichs nicht übersteigen. Bei jeder Ausgabe dieser Münzen  
ist ein gleicher Werth der umlaufenden groben Landes Silbermünzen,

und zwar zunächst der nicht dem Thalerfuß angehörenden, ein-  
ziehen. Der Gesamtbetrag der Nickel- und Kupfermünzen soll  
zwei und eine halbe Mark für den Kopf der Reichsbevölkerung  
nicht übersteigen.

Niemand ist verpflichtet, Reichsilbermünzen im Betrage von  
mehr als zwanzig Mark- und Nickel- und Kupfermünzen im Be-  
trage von mehr als einer halben Mark in Zahlung zu nehmen.

Von den Reichs- und Landesstellen werden Reichs-Silber-  
münzen jeden Betrages in Zahlung angenommen. Reichsilber-,  
Nickel- und Kupfermünzen, welche durch Abnutzung am Gewicht  
erheblich eingebüßt haben, werden in allen Reichs- und Landes-  
stellen angenommen, sind aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen.  
Eine Ausprägung von anderen Münzen, als den durch die neue  
Gesetzgebung eingeführten findet nicht ferner statt.

Vom Eintritt der Reichsgoldwährung an sind im Allgemei-  
nen alle Zahlungen in Reichsmünzen zu leisten. Doch sind an  
Stelle der Reichsmünzen bei allen Zahlungen folgende Münzen  
bis zur Außercoursetzung derselben anzunehmen: 1) im gesammten  
Bundesgebiete an Stelle der Reichsmünzen die Ein- und Zwei-  
thalerstücke unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark; 2) im  
gesammten Bundesgebiete an Stelle der Reichsilbermünzen Sil-  
bercourantmünzen zu  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{1}{6}$  Thaler (= 1 und  $\frac{1}{2}$  Mark),  
3) in den Ländern der Thalerwährung  $\frac{1}{12}$  Thalerstücke (25 Pfennig),  
 $\frac{1}{15}$  Thalerstücke (20 Pfennig),  $\frac{1}{30}$  Thalerstücke (10 Pfennig),  
 $\frac{1}{2}$  Groschenstücke (5 Pfennig),  $\frac{1}{5}$  Groschenstücke (2 Pfennig),  
 $\frac{1}{10}$  und  $\frac{1}{12}$  Groschenstücke (1 Pfennig); 4) in denjenigen Län-  
dern, in welchen die Zwölftheilung des Groschens besteht, an  
Stelle der Reichs-Nickel- und Kupfermünzen die Dreipfennigstücke  
zum Werth von  $2\frac{1}{2}$  Pfennig.

Deutsche Goldkronen, Landesgoldmünzen und denselben gleich-  
gestellte ausländische Goldmünzen, sowie auch grobe Silbermünzen,  
die nicht der Thalerwährung angehören, sind bis zur Außercou-  
setzung als Zahlung anzunehmen, soweit die Zahlung nach den  
bisherigen Vorschriften in diesen Münzsorten angenommen werden  
mußte.

Schon vor Eintritt der Reichsgoldwährung können alle Zah-  
lungen, welche gesetzlich in Münzen einer anderen Währung ge-  
leistet werden dürfen, ganz oder theilweise in Reichsmünzen nach  
Maßgabe der vorgeschriebenen Umrechnung geleistet werden.

Bei der Berathung der Vorlage im Reichstage trat über-  
wiegend die Zustimmung zu den leitenden Gesichtspunkten derselben  
hervor. In Bezug auf die Meinungsverschiedenheit in einzelnen  
Punkten dürfte eine Verständigung keiner erheblichen Schwierig-  
keiten begegnen.

## Biehmarkt in Born.

Am Montag den 28. April c. wird in Born, mit  
höherer Genehmigung, Biehmarkt abgehalten.

Recht, den 28. März 1873. Der Bürgermeister,  
Genes.

## Holz- und Fruchtverkauf.

Auf Anstehen von dem zu Schönberg wohnenden Lederfabrikanten Herrn  
Heinrich Straßer wird der Unterzeichnete am

Freitag, den 18. April 1873, Morgens 10 Uhr,

- I. 12 Malter Kartoffel,  
2 " Korn,  
1 " Buchweizen,

sodann

II. 80 Loose Fichtenstämme,  
letzere gelegen „in Hasert“ bei Schönberg, zu Käffer und Träf sich eignend,  
öffentlich gegen Zahlungsausstand versteigern.

Sammelplatz beim Wirthen Hr. Paquay zu Schönberg.

St. Bith.

Der Gerichtsschreiber:  
Kriene.

## Vorstands-Sitzung

der Lokalabtheilung Malmédy-St. Vith  
am Montag den 14. April künftg.  
Nachmittags 3 Uhr, im Lokale des  
Herrn Geuten, zu Ameler Mühle,  
wazu die Herren Vorstands-Mitglieder  
ergebenst eingeladen werden.

St Bith, den 3. April 1873.

Die Direktion.

Da ich mit den größten Hut-  
fabriken Deutschlands in Verbindung  
stehe, bin ich im Stande, moderne Som-  
mer-, Filz-, Wollen-, Seiden- resp. Phan-  
tasie-Hüte zu möglichst billigen Preisen  
abzusetzen.

Gleichzeitig bringe mein Kappen-  
Regen- und Sonnenschirm-Geschäft in  
empfehlende Erinnerung. Ferner wer-  
den Pelzwaaren während der Sommer-  
zeit unter Garantie gegen Mottenschä-  
den zur Aufbewahrung angenommen.

Malmédy, 6. April 1873.

Jakob Meurer.

Place de Rome Nro. 383.

Sammlereim in Bieist.

Am  
läßt Herr M  
bach öffentlic

Der  
Schlag in M  
berg die Sch  
St. B

Am  
wird in dem  
bente verstei

Distrik

"

"

Distrik

Distrik

"

Jagen

Schlag

Prüf

halerfüße angehörenden, einzeln Nickel- und Kupfermünzen soll den Kopf der Reichsbevölkerung Silbermünzen im Betrage von 100 Mark in Zahlung zu nehmen. Bestanden werden Reichs-Silbermünzen durch Abnutzung am Gewicht in allen Reichs- und Landesanstalten, die Rechnung des Reichs einzuziehen. Münzen, als den durch die neue Währung an sind im Allgemeinen zu leisten. Doch sind an den Zahlungen folgende Münzen anzunehmen: 1) im gesammten Reichsmünzen die Ein- und Zweischalere zu 3 Mark; 2) im Falle der Reichsilbermünzen Silberschalere (= 1 und 1/2 Mark); 3) 1/12 Thalerstücke (25 Pfennig), 1/30 Thalerstücke (10 Pfennig), 1/5 Groschenstücke (2 Pfennig); 4) in denjenigen Ländern des Reichs besteht, an Kupfermünzen die Dreipfennigstücke, Goldmünzen und denselben gleich, sowie auch grobe Silbermünzen, gehören, sind bis zur Außereon, soweit die Zahlung nach den Münzsorten angenommen werden.

## Sonntagsverein in Bleialf.

Die Mitglieder des Vereins werden hiermit zu einer ordentlichen Generalversammlung auf Sonntag den 20. April c., Nachmittags 2 Uhr, im Verleshaufe auf August Schacht eingeladen.

### Tagesordnung:

1. Bericht über das verfloffene Geschäftsquartal und Beschlußfassung über Vertheilung des Reingewinns.
  2. Ertheilung der Decharge an Vorstand und Verwaltungsrath.
  3. Neuwahl der Revisoren.
  4. Beschlußfassung über die Handhabung des S. 13 des Statuts. Bleialf, den 10. April 1873.
- Der Verwaltungsrath des "Consum-Vereins" zu Bleialf, eingetragene Genossenschaft.  
Der Vorsitzende:  
Carl Dick.

## Kram- und Viehmarkt zu Bleialf

am Oster-Dienstag den 15. April c.

Der in den Kalendern auf den 17. April ds. Js. anberaumte Kram- und Viehmarkt zu Bleialf wird nicht an diesem Tage, sondern wie immer, am Oster-Dienstag den 15. April c. abgehalten.

Bleialf, den 26. März 1873. Der Bürgermeister, Prosch.  
Auf Ansehen von den zu Herresbach wohnenden Geschwistern Meiners, wird der Unterzeichnete, in deren gemeinsamen Wohnung zu Herresbach theilungshalber am:

**Sonntag, den 17. April 1873, Morgens punkt 9 Uhr,**

- 2 Sochschafen, 4 trächlige Kühe, 1 trächlige Kalbin, 4 Kinder, Hausmobilien und Ackergeräthschaften aller Art,
  - 1 neues eichenes Karrenbett, 9 Malter Korn, 8 Malter Kartoffeln, 6 Malter Hafer, 1500 Pfd. Haferstroh, 1000 Pfd. Roggenstroh, 2000 Pfd. Heu,
- öffentlich gegen Zahlungsausstand versteigern.  
St. Bith. Der Gerichtsschreiber: Priene.

Goldwährung können alle Zahlungen einer anderen Währung getheiltweise in Reichsmünzen nach Berechnung geleistet werden. Vorlage im Reichstage trat über die seitlichen Gesichtspunkten derselben Meinungsverschiedenheit in einzelnen Punkten keine erheblichen Schwierigkeiten.

**Vorstands-Sitzung**  
Abtheilung Almedy-St. Bith  
am Freitag den 14. April d. c. um 3 Uhr, im Lokale des Herrn Meuler Mühle, die Herren Vorstands-Mitglieder eingeladen werden.  
St. Bith, den 3. April 1873.  
Die Direktion.

Da ich mit den größten Hut Deutschlands in Verbindung bin, so bin ich im Stande, moderne Sommer-, Wollen-, Seiden- resp. Phantasie zu möglichst billigen Preisen zu liefern.  
Szeitig bringe mein Kappen-, und Sonnenschirm-Geschäft in Erinnerung. Ferner werbe ich für meine Waaren während der Sommerzeit Garantie gegen Mottenschaden aufbewahrung angenommen.  
Almedy, 6. April 1873.  
**Jakob Meurer.**  
Place de Rome Nro. 383.

## Lohversteigerung.

Am Mittwoch den 16. April, Morgens 10 Uhr, soll Herr Rud. von Mouschaw im Lokale des Herrn Heyen zu Heppenbach öffentlich auf Credit versteigern:

- a) in „Madammenbusch“, Gemeinde Meyerode, ca. 30 Morgen Loh in Loosen,
- b) in „Bohlscheid“, Gemeinde Schönberg, ca. 12 Morgen Loh in Distrikt „Schwascheid“, ca. 12 Morgen Loh in Distrikt „Bolsenborn.“

Der Förster Arimont zu Halensfeld ist bereit auf Verlangen den Schlag in Madammenbusch zu zeigen sowie der Förster Böver auf Prümberg die Schläge in Bohlscheid.  
St. Bith. Hilgers, Notar.

## Loh-Versteigerung.

Am Freitag, den 18. April c., Nachmittags 2 Uhr, wird in dem Gasthof zum goldenen Stern hier selbst, die diesjährige Loh-Ausbeute versteigert, in den Schlägen:

1. der Gemeinde Herscheid-Sonthheim-Sellerich,  
Distrikt Helmert, groß 1,77 Hektare,  
" Fuchstaulen, " 4,49 "  
" Wadstein " 20,30 "
2. der Gemeinde Obermehlen,  
Distrikt Nitgesfenn, groß 2,79 Hektare,
3. der Gemeinde Gondensbrett,  
Distrikt Mückenkaul, groß 2,26 Hektare,  
" Wüstenfeld, " 1,69 "
4. der Gemeinde Niederprüm,  
Lagen 2, Schlag Nro. 7 groß 1,64 Hektare,  
Schlag Hasenberg Nro. 15 " 86 Are.  
Prüm, den 2. April 1873. Der c. Bürgermeister: Hermes.

## Aufforderung.

Alle diejenigen, welche Zahlungen an die Erben der zu Neubrück verstorbenen Magdalena Falk zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb 8 Tagen bei dem Unterzeichneten einzufinden, widrigenfalls gerichtlich vorgegangen wird.  
St. Bith, 4. April 1873.  
Hilgers, Notar.

## Gesucht gegen guten Loh

einen zuverlässigen Fuhrknecht, der fähig ist 4- und 6-spännigen Frachtwagen zu fahren. Gute Aufführung und Attest werden verlangt.  
Wo sagt die Expedition dieses Blattes.

Am Sonntag ist ein Gebetbuch: „Venite Adoremus“, in blauem Leder gebunden, im Atrichengängelchen liegen geblieben. Der Finder wird gebeten, es in der Expedition dieses Blattes wiederzugeben.

## Thätige und gewissenhafte Agenten

stellt die unterzeichnete General-Agentur an allen Orten an.  
Bleialf im April 1873.  
Die General-Agentur:  
Carl Dick.

Ein Garten, am Prümmerweg gelegen, ist zu verpachten. Näheres bei Wilh. Weber in St. Bith.

# Mobilar-Versteigerung

zu Wallerode.

Herr Pastor Sattels in Wallerode läßt verziehungshalber und wegen Aufgabe der Haushaltung am künftigen Dienstag den 15. cr., Punkt 9 Uhr Morgens beginnend,

sein sämtliches Hausmobilar, insbesondere:

Tische, Stühle, Schränke, worunter ein schöner Glaskrank, Commoden, Spiegel, Hausuhren, darunter eine 14-tägige mit schönem Kasten, 1 Schreibpult, 1 Sopha, 3 Betten, eines mit Sprungmatraze, Defen, Glas, Parzellan, Schildereien, ferner religiöse Bücher, ein Klavier, 1 Guitarre, 1 Barometer, Gebild und sonstiges Leinen, Gardinen, Garn, weiter 2 junge Ziegen (1 tragend), 3000 Pfd. Heu, eine Partie Stroh und Holz —

durch den unterzeichneten Notar öffentlich gegen langen Zahlungsausstand versteigern.

St. Vith, den 10. April 1873.

Silgers Notar.

## Abgeordneten = Wahl.

Seitens der Kreise „Schleiden=Montjoie=Malmedy“ wird bei der bevorstehenden Ersatz-Wahl zum Abgeordneten-Hause der Direktor der Lokal-Abtheilung Malmedy=St. Vith, Herr E. J. Mattonet, als Candidat aufgestellt.

Wir bezweifeln nicht, daß diese Candidatur allenthalben den freudigsten Anklang und die wärmste Unterstützung findet.

Viele Wahlmänner.

## Holzverkauf

in der Königlichen Oberförsterei Höven.

Am Mittwoch, den 16. ds. Mts., Nachmittags von 3 Uhr an,

wird im Wirthshause der Frau Wittwe Henn zu Höven folgendes aufgearbeitete Material gegen Meistgebot verkauft werden:

### Försterei Kalterherberg.

1. Distrikt Breitterscheidt, Zagen 94 c. d., 95 a.

52 Stück Fichten Nutzholz-Stämme 5. Classe,  
240 " " Stangen 1. "  
192 " " " 2. "  
67 " " " 3. "  
54 Raumm. " Nutzholz 2. "  
24 " " Knüppel 1. "

2. Distrikt Kückelscheidt, Zagen 102 c., 106 c.

256 Raummeter Kiefern Knüppel 1. Classe, und zwar die Nummern, 55 " " " 1. " {13, 27, 29, 50, 55 u. 56.

Höven, den 8. April 1873.

Der Oberförster:  
E. Frömbling.

Zur Ersatz-Wahl eines Gemeinderathesmitgliedes der Bürgermeisterei Crombach für die II. Klasse an Stelle des mit Tod abgegangenen Herrn Peter Mutschen zu Nieder-Emmels ist Termin auf

**Samstag den 19. April nächsthin, Vormittags von 10 bis 11 Uhr,** in dem Bürgermeisterei-Local hier selbst anberaumt, wozu ich sämtliche Wähler der II. Klasse hiermit einlade.

St. Vith, den 20. März 1873.

Der c. Bürgermeister:  
Eunen.

Der in verschiedenen Kalendern auf den 28. April angekündigte Kram- und Viehmarkt zu Weismes wird

am 25. April

gehalten.

Weismes, 29. März 1873.

Der Bürgermeister,  
Remery.

## 3—4-jährige Fichtenpflanzen.

In den diesseitigen Gemeindefeldungen können c. 10,000, 3—4-jährige schöne Fichtenpflanzen, à 20 Sgr. pr. 1000, excl. Anhebekosten abgegeben werden.

Büllingen, den 27. März 1873.

Der Bürgermeister,  
Manderfeldt.

Oster-Montag.

Tanz-Musik, Anfang 12 Uhr, bei Wittwe Schöffler.

**Jahrmärkte im Kreise Malmedy und Umgegend.** (Monat April.)

Dienstag den 15. Jahrmarkt in Bleialf.

Freitag den 25. Jahrmarkt in Weismes.

Dienstag den 29. Jahrmarkt in Wittlich.

**Jahrmärkte**

im Großherzogthum Luxemburg.

Montag den 14. Jahrmarkt in Luxemburg Bettborn und Rambrouch.

Montag den 21. Jahrmarkt in Eitgen.

Freitag den 25. Jahrmarkt in Uffingen.

Montag den 28. Jahrmarkt in Marx-Berg

(Fuhren-) und Säul.

Mittwoch den 30. Jahrmarkt in Wellenstein

## Fruchtpreise.

| St. Vith, den 5. April. |  | Ehl. | Sg. |
|-------------------------|--|------|-----|
| Hafers per 300 Pfund    |  | 6    | 25  |
| Korn per 4 Schfl.       |  | 9    | 20  |
| Mischler do.            |  | —    | —   |
| Weizen do.              |  | —    | —   |
| Buchweizen              |  | 10   | 20  |
| Kartoffeln              |  | 2    | 15  |

## Geldkurs.

| Köln, 10. April.          |  | Ehl. | Sg. |
|---------------------------|--|------|-----|
| Preuß. Friedrichsd'or     |  | 5    | 20  |
| Ausländische Pistolen     |  | 5    | 14  |
| Zwanzigfrankstücke        |  | 5    | 9   |
| Wilhelmsd'or              |  | 5    | 18  |
| Fünf-Frankstücke          |  | 1    | 9   |
| Französische Kronenthaler |  | 1    | 16  |
| Brab. Kronenthaler        |  | 1    | 16  |
| Diver-Sterling            |  | 6    | 21  |
| Imperiald.                |  | 5    | 15  |

Redaktion, Druck und Verlag von Jos. Doppelt in St. Vith.